
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen – Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in die bestehenden Sozialleistungssysteme einbeziehen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, Bundesratsinitiativen anderer Bundesländer zu unterstützen, das Asylbewerberleistungsgesetz aufzuheben, so dass Asylsuchende Anspruch auf die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch haben.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31.01.2013 zu berichten.

Begründung:

Spätestens seit dem 18. Juli 2012 und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen: 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) ist es amtlich: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verstößt gegen das Grundgesetz. Die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein haben infolgedessen am 1.10.2012 eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch eingebracht (BR-Drs 576/12).

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil weiter klar, dass „migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen“ können. „Die in Artikel 1

Absatz 1 Grundgesetz garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Das Grundgesetz garantiert jedem Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG). Dieses Grund- und Menschenrecht steht allen Menschen, die sich in der Bundesrepublik aufhalten, gleichermaßen zu.

Bei ihren Vorbereitungen für das Asylbewerberleistungsgesetz 1992/1993 ging die damalige Regierungskoalition von der Annahme aus, dass – wie die Abgeordnete Prof. Monika Männle, ausführte – „die finanziellen Leistungen an Asylbewerber und die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Deutschland dazu führen, dass 60 Prozent der nach Westeuropa kommenden Asylbewerber sich die Bundesrepublik Deutschland als Asylland gewählt haben“.

Mit ihrem „Gesetzentwurf zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber“ verfolgte die damalige Regierung drei Ziele:

1. Potentiellen Asylsuchenden sollten durch deutlich reduzierte sozialrechtliche Transferleistungen angebliche „Anreize“ gestrichen werden, um „aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen“ und hier einen Asylantrag zu stellen.
2. Analoges wurde auch für bereits in Deutschland lebende abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber (sowie Geduldete) bezweckt: Auch ihnen sollten angebliche „leistungsrechtliche Anreize für ein weiteres Bleiben in Deutschland“ genommen werden. Sie sollten schnellstmöglich wieder ausreisen.
3. Und schließlich ging es um eine finanzielle Entlastung der durch die Aufwendungen für vermeintliche „Wirtschaftsflüchtlinge“ allein 1992 mit angeblich 17,5 Milliarden Euro völlig überlasteten Länder und Kommunen: Mit der Einführung des AsylbLG wurden für sie Einsparungen in Höhe von jährlich einer Milliarde Euro prognostiziert.

Dieser eingeschränkte Leistungsbezug sollte zunächst nur im ersten Jahr des Aufenthalts der Betroffenen gelten.

Seit 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen wurde, wird es aus grundsätzlichen menschenrechtlichen Erwägungen heraus kritisiert. Mit Inkrafttreten erhielten Anspruchsberechtigte im Vergleich zu Sozialhilfeleistungen seitdem deutlich geringere Leistungen. Das Gesetz führt zu einem diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der späteren Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Leistungen, die primär von Asylsuchenden, Geduldeten und Bleibeberechtigten bezogen wurden, betragen weniger als zwei Drittel der Leistungen für Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher. Da bis zum Verfassungsgerichtsurteil vom 18.07.2012 diese Leistungen nicht ein einziges Mal an die Preisentwicklung angepasst wurden, lagen sie bei nur noch circa 60 Prozent der sonst üblichen Sozialhilfeleistungen. Abschläge von den Hartz-IV-Regelsätzen für Asylbewerberinnen und -bewerber, Geduldete und Bleibeberechtigte sowie deren Kinder sind nach höchstrichterlicher Auffassung nicht zulässig. Die Beträge sind nicht nur viel zu niedrig und erfüllen nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; sie sind auch willkürlich festgesetzt worden.

Nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 gibt es keine Begründung mehr, solch ein Sondergesetz für Asylbewerber und Asylbewerberinnen aufrecht zu erhalten und ein aus der Sicht von Ländern und Kommunen aufwändiges und bürokratisches – letztlich finanziell auch sinnloses – Verwaltungsverfahren zu betreiben. Der Verwaltungsaufwand für die Aufrechterhaltung eines gesonderten Fürsorgesystems ist unverhältnismäßig groß. Die Kommunen würden bei einer Aufhebung des AsylbLG finanziell entlastet. Zudem ist der diskriminierende sozialrechtliche Ausschluss der Betroffenen aus der

Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen. Durch eine Eingliederung der Mehrheit der Leistungsberechtigten in das System des SGB II würden sich auch diesem Personenkreis bessere Möglichkeiten der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen.

Berlin, den 24.10.2012

Pop Bayram
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf Taş Breitenbach
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Herberg Reinhardt
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion